

**amtliche Bekanntmachung**

018 K 004/19



## **AMTSGERICHT ARNSBERG**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am**

**Dienstag, 20.04.2021, 09:00 Uhr,  
im Amtsgericht 59821 Arnoldsberg, Eichholzstraße 4, 1. Etage Saal A 109**

die im Grundbuch von Stemel Blatt 46 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Lfd.-Nr.: 8

Gemarkung Stemel, Flur 2, Flurstück 30, Gebäude- und Freifläche, Zum Giebel 24, groß 4 m<sup>2</sup>

Lfd.-Nr.: 20

Gemarkung Hachen, Flur 10, Flurstück 16, Grünland, BAssmannssiepen, groß 600 m<sup>2</sup>

Lfd.-Nr.: 28

Gemarkung Stemel, Flur 2, Flurstück 760, Gebäude- und Freifläche, Am Gallenstück, groß 608 m<sup>2</sup>

Lfd.-Nr.: 29

Gemarkung Stemel, Flur 2, Flurstück 761, Gebäude- und Freifläche, Zum Giebel 26, groß 33 m<sup>2</sup>

Lfd.-Nr.: 30

Gemarkung Stemel, Flur 2, Flurstück 853, Gebäude- und Freifläche, Zum Giebel, groß 29 m<sup>2</sup>

Lfd.-Nr.: 32

Gemarkung Stemel, Flur 2, Flurstück 301, Gebäude- und Freifläche, zum Giebel, groß 922 m<sup>2</sup>

Lfd.-Nr.: 33

Gemarkung Hachen, Flur 10, Flurstück 89, Landwirtschaftsfläche, Baßmannssiepen, groß 8033 m<sup>2</sup>

Gemarkung Hachen, Flur 10, Flurstück 90, Landwirtschaftsfläche, Baßmannssiepen, groß 2043 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

lfd. Nr. 28, 29 und 30:

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein unbebautes Grundstück in Sundern (Sauerland) OT Stemel, welches über eine Stichstraße abgehend von der Straße "Am Gallenstück" erschlossen ist. Das aus drei Einzelgrundstücken bestehende Bewertungsobjekt ist unregelmäßig geschnitten und von Norden nach Süden stark hängig. Das Bewertungsgrundstück wurde in der Vergangenheit als Zuwegung und Zufahrt zum benachbarten Grundstück "Zum Giebel 26" genutzt und dafür entsprechend gepflastert und mit einer Stützmauer bebaut.

Das Bewertungsobjekt ist 670 m<sup>2</sup> groß.

lfd. Nr. 8 und 32:

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein unbebautes Grundstück in Sundern (Sauerland) OT Stemel. An der südlichen Grundstücksgrenze verläuft ein Bach entlang und der Baugrund liegt etwa 1 m unterhalb des Straßenniveaus, was zu einem höheren Aufwand bei einem etwaigen Bauvorhaben führen kann. Das Bewertungsobjekt ist 922 m<sup>2</sup> groß.

lfd. Nr. 20 und 33:

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um eine landwirtschaftliche Grünfläche in Sundern (Sauerland) OT Stemel. Das Bewertungsobjekt ist unbebaut und befindet sich am Ortsausgang "Stemel" in Richtung "Hachen". Das Bewertungsobjekt ist 10.676 m<sup>2</sup> groß und ist nicht erschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.09.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 28, 29, 30: 62.000,00 EUR

lfd. Nr. 8, 32: 37.000,00 EUR

lfd. Nr. 33, 20: 28.000,00 EUR

**Insgesamt: 127.000,00 EUR**

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Arnsberg, 09.02.2021

Vernholz  
Rechtspflegerin